Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1380.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1832., wonach die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 23sten März 1828., wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheile, vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fideikommisse, auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10ten d. M. will Ich hierdurch zur Deklaration des Gesetzes wegen der Fideikommisse im ehemaligen Großherzogthume Berg, vom 23sten März 1828., ausdrücklich bestimmen, daß zu denjenigen Dispositionen über die Fideikommisse, die seit Einführung des französischen Civilgesetzbuchs bis zur Bekanntmachung des Gesetzes vom 23sten März 1828. getroffen und nach §. 2. desselben auf den Grund der Fideikommiß-Eigenschaft weder anzufechten, noch einen Entschädigungs-Anspruch zu begründen geeignet sind, auch Erbtheilungen gehören, durch welche sich die Erben eines Fideikommiß-Besitzers, es sey vermöge der Intestat-Erbfolge oder einer letztwilligen Verfügung, in den Besitz des bisherigen Fideikommisses, als eines freien der Fideikommiß-Eigenschaft nicht weiter unterworfenen Vermögens, gesetzt haben, so daß die Bestimmungen des §. 2. auch auf dergleichen Erbtheilungen angewendet werden sollen. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24sten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten August 1832.)

(No. 1381.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten August 1832., wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Nutzvieh.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums will Ich die Verordnung zur Verhütung der Pferdediebstähle, vom 28sten September 1808. hiermit aufheben, und dagegen festsetzen, daß jeder, nicht nur an Pferden, sondern überhaupt an Zug- und Lastthieren, imgleichen an Rind-, Schaaf- und anderm Nutzvieh begangene gemeine Diebstahl, stets so bestraft werden soll, als wäre derselbe an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. Treten jedoch andere Umstände hinzu, welche gesetzlich eine strengere Bestrafung nach sich ziehen, so ist diese letztere zur Anwendung zu bringen.

Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 4ten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1382.) Verordnung, betreffend die Bestimmungen des Edikts vom 18ten April 1792. §. XVIII. No. 15. litt. a – i, in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden. Vom 8ten August 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben es angemessen gefunden, die Bestimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaues, de dato Berlin den 18ten April 1792. §. XVIII. No. 15. litt. a — i, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen auf den Vortrag Unseres Staatsministerii:

Die Bestimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaues, de dato Berlin den 18ten April 1792. ad §. XVIII. No. 15. sub a — i, werden hierdurch aufgehoben, und es sollen an deren Stelle bei den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden, zur Anlegung von Chausseen und zu den Chaussee-Einnehmer- und Wärter-Häusern und Gärten, folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

a) Wenn kontribuable Bewohner des platten Landes, deren Besitzungen noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, weil die gutsherrliche und bäuerliche Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, zum Chausseebau Land herzugeben haben, so können ihnen die Entschädigungsgelder dafür ausgezahlt werden, sobald sie die einwilligende Erklärung der Gutsherrschaft beibringen.

b) Die

b) Die Regierung bestimmt hierzu einen angemessenen Termin. Geht die Einwilligung der Gutsherrschaft innerhalb desselben nicht ein, so deponirt die Regierung, welche den Chausseebau leitet, das Geld bei dem Gerichte, welchem der dazu berechtigte Grundbesitzer unterworfen ist, und dies regulirt die Auszahlung zwischen ihm und der Gutsherrschaft nach den gesetzlichen Vorschriften im Wege der Güte oder durch richterliche Entscheidung. Die Nutzung des Kapitals verbleibt inzwischen demjenigen, der das Land abgetreten hat.

c) Besitzern von Rittergütern kann die Geldentschädigung, wenn sie 200 Rthlr. nicht übersteigt, und kein offener Arrest über ihr Vermögen ausgebracht ist, ohne allen weiteren Nachweis ausgezahlt werden.

Bei höheren Entschädigungs-Summen muß der Rittergutsbesitzer, wenn das Gut verschuldet ist, ein Attest der Hypothekenbehörde beibringen, daß er mit den Geldern den ersten hypothekarischen Gläubiger, welcher den Konsens nicht ertheilt, wegen des eingetragenen Kapitals befriedigt, oder dieselben zur Ablösung der etwa eingetragenen Prästationen verwandt hat, und das Kapital oder die Prästation auf so hoch gelöscht worden, oder daß sämmtliche Hypotheken-Interessenten in die Auszahlung an den Besitzer, gewilliget haben.

d) Kann er binnen einer von der Regierung hiezu zu bestimmenden billigen Frist das Attest nicht beibringen, oder mangelt ihm die freie Disposition über das Gut, so zahlt die Regierung das Entschädigungs-Quantum zum Depositorio des Landes-Justiz-Kollegii; das letztere verwahrt die Entschädigungssumme, bis der Grundbesitzer den zu c) gedachten Nachweis geführt hat, oder verwaltet sie mit Rücksicht auf die Dispositionsbeschränkung des Besitzers als einen Lehns- und Fideikommiß-Stamm, oder als ein Substitutionskapital rc.

e) Alle übrige zu a) und c) nicht gedachte Eigenthümer ländlicher oder städtischer Grundstücke werden bei Zahlungen solcher Art, wie die Rittergutsbesitzer zu c) und d) behandelt, mit dem Unterschiede, daß ihnen ohne das zu c) gedachte gerichtliche Attest nur eine Entschädigungs-Summe bis zu 10 Thlr. einschließlich unbedingt, und ein Mehreres nur unter der Bedingung des Nachweises ausgezahlt werden kann, daß, des abgetretenen Grundstücks ungeachtet, die eingetragenen Gläubiger bei Landgütern noch innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths gesichert bleiben, und daß im Falle der Deposition die Zahlung nicht an das Landes-Justiz-Kollegium, sondern an das Gericht erfolgen muß, welches das Hypothekenbuch über das Grundstück, führt.

f) In den zu c) d) e) bemerkten Fällen theilt die Regierung das Zahlungs-Protokoll der betreffenden Hypothekenbehörde zu den Grundakten mit. Eine Abschreibung des abgetretenen Landes vom Hauptgute ist nicht erforderlich.

 g) Die

g) Die Verhandlungen der Regierung und der Gerichte über diesen Gegenstand, so wie die Quittungen, oder die Konsense der Hypothekarien, erfolgen stempel- und sportelfrei bis zur geschehenen Deposition; auch werden keine Depositalgebühren angesetzt.

Wir befehlen Unserm Staatsministerium, diese Verordnung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, und haben dieselbe eigenhändig vollzogen. Berlin, den 8ten August 1832.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Maaßen. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1383.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten August 1832., wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19ten Juli d. J. habe Ich ersehen, daß einzelne Gerichtshöfe die Anwendung der Strafgesetze wegen Amtsvergehen und Verbrechen, von dem Nachweise des geleisteten Amtseides abhängig machen. Da diese Ansicht unrichtig ist, ein jeder öffentlicher Beamter vielmehr eben so, wie ein Privatbeamter, mit der Uebernahme des ihm anvertrauten Amtes die Pflichten desselben in ihrer ganzen Ausdehnung zugleich mit übernimmt, und die Ableistung eines Amtseides, wo ein solcher überhaupt erforderlich ist, nur ein religiöser Antrieb zu erhöheter pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten für ihn seyn soll; so setze Ich hierdurch, nach dem Antrage des Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Meiner Staaten und mit ausdrücklicher Aufhebung aller diesen Vorschriften etwa entgegenstehenden Bestimmungen fest:

1) Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundene Pflichten.
2) Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Berlin, den 11ten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
